

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Löbnitz

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz am 09.07.2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die **Gemeindefeuerwehr** Löbnitz ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Löbnitz, Roitzschjora, Reibitz und Sausedlitz.
- (2) Die **Gemeindefeuerwehr** Löbnitz führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Löbnitz. Bei den Ortsfeuerwehren wird der Ortsteilname beigefügt.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können in allen Ortswehren Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.
- (4) Die **Leitung der Gemeindefeuerwehr** obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die **Gemeindefeuerwehr** hat die Pflichten
 - **Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,**
 - **technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten** und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen
 - **sowie Aufgaben im Bereich der Wasserwehr wahrzunehmen.**
- (2) **Der Bürgermeister** oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3**Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die **aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr** sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung sowie
 - **die Bereitschaft zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen.**Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. **Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.**
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter **nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses bzw. Ortswehrleiters. Dies gilt nicht für den Übergang von der Jugendfeuerwehr zum aktiven Dienst.** Neu aufgenommene Mitglieder werden vom Ortswehrleiter mit Handschlag verpflichtet.
Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. **Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.**

§ 4**Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - **aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.**
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, **wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.**

- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder **in der Aus- und Fortbildung** sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen **Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr** ausgeschlossen werden.
- (5) **Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.**
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über **die Dauer** der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, **den letzten Dienstgrad** und **die zuletzt ausgeübte Funktion** erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) **Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrliter, den Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.** Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrliter, den Stellvertreter und die Mitglieder des **Ortsfeuerwehrausschusses** zu wählen.
- (2) **Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.**
- (3) **Der Gemeindefeuerwehrliter und sein Stellvertreter sowie die Ortswehrliter, Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung.**
- (4) **Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.**
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus / an der Feuerwache einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

- (6) Die aktiven Angehörigen der **Gemeindefeuerwehr** haben eine **Ortsabwesenheit** von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der **Gemeindefeuerwehr** schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der **Gemeindefeuerwehrleiter**
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die **Androhung** des Ausschlusses **aussprechen** oder
 - den Ausschluss **beim Bürgermeister beantragen**.
- Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und **Jugendliche ab dem schulpflichtigen Alter, soweit sie die gesundheitlichen und körperlichen Anforderungen erfüllen**, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden.
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme **entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter**. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) **Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ausschusses bestellt**. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, **wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.**
- (2) **Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.**
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren. **Eine Wiederwahl ist zulässig.**

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des **Gemeindefeuerwehrausschusses** verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / **Ortsfeuerwehrversammlung**,
- der **Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss** und
- die **Gemeindewehrleitung / Ortswehrleitung**.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem **Vorsitz des Gemeindewehrleiters** ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der **Gemeindefeuerwehr** durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der **Gemeindewehrleiter** einen Bericht über die Tätigkeit der **Gemeindefeuerwehr** im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die **Gemeindewehrleitung** und der **Gemeindefeuerwehrausschuss** gewählt.
- (2) **Die Hauptversammlung setzt sich aus dem Gemeindewehrleiter, seinem Stellvertreter, den Ortswehrleitern, ihren Stellvertretern und 4 weiteren Delegierten der Ortsfeuerwehr Löbnitz sowie je 2 weiteren Delegierten der Ortsfeuerwehren Reibitz und Sausedlitz und 1 weiteren Delegierten der Ortsfeuerwehr Roitzschjora, die jeweils durch die Ortsfeuerwehr festzulegen sind, zusammen.**

Die ordentliche Hauptversammlung ist vom **Gemeindewehrleiter** einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **die Hälfte ihrer Mitglieder** anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. **Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.** Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die **dem Bürgermeister** vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die **Absätze 1 bis 3** entsprechend. Abweichend hiervon sind alle Angehörigen der Ortsfeuerwehr die **Mitglieder der Ortsfeuerwehrversammlung.** Eine Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie den Ortswehrleitern, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen und Jugendfeuerwehren kann jeweils ein Gesamtbeauftragter (z. B. als Gemeindejugendfeuerwehrwart) für den Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt werden.
- (3) In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden; ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen. Der Stellvertreter des Gemeindewehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.

Der **Gemeindefeuerwehrausschuss** muss einberufen werden, wenn dies mindestens **ein Drittel** seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der **Gemeindefeuerwehrausschuss** ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (5) **Der Bürgermeister** ist zu den Beratungen des **Gemeindefeuerwehrausschusses** einzuladen.
- (6) Beschlüsse des **Gemeindefeuerwehrausschusses** werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des **Gemeindefeuerwehrausschusses** sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) **In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.**

§ 12 Wehrleitung

- (1) Der **Gemeindefeuerwehrleitung** gehören der **Gemeindefeuerwehrleiter** und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Wehrleitung wird in der **Hauptversammlung** in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. **Wiederwahl ist zulässig.**
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der **Gemeindefeuerwehr** aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der **Wahl durch die Hauptversammlung** und nach Zustimmung durch den Gemeinderat **vom Bürgermeister** berufen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann **der Bürgermeister** geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der **Gemeindefeuerwehr** beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt **der Bürgermeister** bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.

- (6) Der **Gemeindewehrleiter** ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - **die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,**
 - **die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,**
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem **Gemeindefeuerwehrausschuss** vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der **Zug- und Gruppenführer** und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - **für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,**
 - **beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und**
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem **Bürgermeister** mitzuteilen.
- (7) Der **Bürgermeister** kann dem **Gemeindewehrleiter** weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der **Gemeindewehrleiter** hat den **Bürgermeister** und den **Gemeinderat** in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende **Gemeindewehrleiter** hat den **Gemeindewehrleiter** bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der **Gemeindewehrleiter** und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom **Gemeinderat** nach Anhörung des **Gemeindefeuerwehrausschusses** abberufen werden.
- (11) Für die **Ortswehrleiter** und **Stellvertreter** gelten die **Absätze 1 bis 10** entsprechend. Sie führen die **Ortsfeuerwehr** nach Weisung des **Gemeindewehrleiters**.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als **Unterführer** (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, **die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.**

Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.

- (2) Die **Unterführer** werden **auf Vorschlag** des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem **Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer** auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der **Gemeindeführer** kann die Bestellung nach Anhörung im **Gemeindefeuerwehrausschuss** widerrufen. **Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.**
- (3) Die **Unterführer** führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) **Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.**

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom **Gemeindefeuerwehrausschuss** für die Dauer von fünf Jahren gewählt. **Wiederwahl ist zulässig.**
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des **Gemeindefeuerwehrausschusses** und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.
- (3) **Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.**

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, **zusammen mit dem Wahlvorschlag**, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. **Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.**
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit **Zustimmung** der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind **vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter** oder einem von **ihm** benannten Beauftragten zu leiten. **Die Wahlversammlung** benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuhrleiters und seines **Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 4** erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des **Gemeindefeuhrausschusses gemäß § 11 Abs. 3** ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den **Gemeindefeuhrausschuss** sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den **Wahlleiter dem Bürgermeister** zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.
Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des **Gemeindefeuhrleiters** oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der **Gemeindefeuhrausschuss dem Bürgermeister** eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. **Der Bürgermeister** setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) **Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.**

§ 16

Aufwandsentschädigungen


- (1) Folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz erhalten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 **SächsBRKG**:
- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Der Gemeindefeuhrleiter | 50,00 Euro monatlich |
| b) Der Stellvertretende Gemeindefeuhrleiter | 25,00 Euro monatlich |
| c) Der Ortswehrliter der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz - Ortsteil Löbnitz, | 30,00 Euro monatlich |
| die Ortswehrliter der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz - Ortsteil Reibitz und Ortsteil Sausedlitz | 25,00 Euro monatlich |

- | | |
|--|----------------------|
| und der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr
Löbnitz - Ortsteil Roitzschjora | 20,00 Euro monatlich |
| d) der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz
Ortsteil Löbnitz, | 15,00 Euro monatlich |
| die Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz -
Ortsteil Reibitz und Ortsteil Sausedlitz | 10,00 Euro monatlich |
| e) der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr
Löbnitz - Ortsteil Löbnitz, | 20,00 Euro monatlich |
| der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr
Löbnitz – Ortsteil Reibitz und Ortsteil Sausedlitz | 15,00 Euro monatlich |
- (2) Bei Mehrfachfunktionen wird die Pauschale der höheren Funktion ausgezahlt.**
- (3) Zeitpunkt der Zahlung der monatlichen Entschädigung ist das Ende des laufenden Jahres (Dezember).**

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Löbnitz vom 31.01.2005 außer Kraft.

Löbnitz, 09.07.2007


G. Prautzsch
Bürgermeisterin

